

# BEITRAGSORDNUNG

## FÖRDERVEREIN DER EINTRACHT-VOLLEYBALL-ABTEILUNG E.V.

### § 1 Grundlage

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder sowie die Gebühren für die Nutzung besonderer Vereinsangebote. Sie kann nur vom Vorstand mit einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit geändert werden. Die Grundlage für diese Beitragsordnung findet sich in § 5 der Vereinssatzung in der Fassung vom 07.12.2024.

### § 2 Solidaritätsprinzip

Die Mitgliederbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen. Die Höhe der Beitragspflicht richtet sich nach dem Mitgliederstatus.

### § 3 Beitragshöhe

Jedes ordentliche Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 25,00 Euro zu zahlen.

Mitglieder unter 18 Jahren, Studenten und Auszubildende zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 12,00 Euro.

Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht.

### § 4 Zahlungsform

Die Mitgliedsbeiträge sind per Lastschriftverfahren zu zahlen. Das Vereinskonto wird bei der Wiesbadener Volksbank geführt:

IBAN: DE07510900000023088800

BIC: WIBADE5WXXX

Für Beitragsrückstände werden Mahngebühren in Höhe von 5,00 Euro pro Mahnung erhoben. Die Mitglieder müssen den Verein umgehend schriftlich über Änderungen ihrer Kontoverbindung informieren.

### § 5 Gebühren

Die Aufnahmegebühr beträgt 10,00 Euro.

## **BEITRAGSORDNUNG**

### **FÖRDERVEREIN DER EINTRACHT-VOLLEYBALL-ABTEILUNG E.V.**

#### **§ 6 Datenverarbeitung**

Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.

#### **§ 7 Sach- und Geldzuwendungen**

Zuwendungen können in bar an den Kassenwart oder auf das unter § 4 gennante Vereinskonto eingezahlt werden. Der Kassenwart erstellt für Barzahlungen eine Quittung, Zahlungseingänge auf dem Bankkonto bestätigt er schriftlich. Die Ausstellung einer Zuwendungsbescheinigung ist auf Nachfrage möglich.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 07.12.2024 in Kraft.